

**Lesefassung
der Entgeltordnung
für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS)**

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entgeltordnung: Beschluss der Ratsversammlung vom 18.05.1995, Inkrafttreten 23.05.1999

1. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 12.06.1997, Inkrafttreten 01.07.1997

2. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 14.10.1999, Inkrafttreten 27.10.1999

3. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 12.06.2001, Inkrafttreten 01.01.2002/22.06.2001

4. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 13.06.2002, Inkrafttreten 19.06.2002

5. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 20.10.2005, Inkrafttreten 07.12.2005

6. Änderung: Beschluss der Ratsversammlung vom 13.07.2016, Inkrafttreten 01.09.2016

Entgeltordnung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS)

Aufgrund des § 7 der *Satzung* für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS) wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 18.05.1995/12.06.1997/14.10.1999/12.06.2001/13.06.2002/20.10.2005/13.07.2016 die folgende Entgeltordnung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen (VHS) erlassen:

**§ 1
Entgelt**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Entgeltordnung, insbesondere §§ 4 und 5 sollte grundsätzlich die Kalkulation des Entgeltes kostendeckend vorgenommen werden.

**§ 2
Höhe der Teilnahmeentgelte,**

- (1) Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe | 3,00 Euro bis 20,00 Euro |
| 2. | Vortragsreihen | 3,00 Euro bis 20,00 Euro |
| 3. | Arbeitskreise | 2,50 Euro bis 6,00 Euro |

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Kurse (Unterrichts- und sonstige) | 2,25 Euro bis 6,00 Euro
je 45 Minuten |
| 5. | Besichtigungen, Wanderungen,
Ausfahrten | Kostenbeiträge |

- (2) Kurse (Abs. 1 Nr. 4) können in der Regel nur stattfinden, wenn die Summe der Teilnahmeentgelte mindestens das Honorar der Kursleiterin oder des Kursleiters deckt. Diese Kostendeckung kann ausnahmsweise in Absprache mit den Beteiligten durch eine Erhöhung des Teilnahmeentgeltes oder durch einen Teilverzicht auf das Honorar erreicht werden. Die VHS-Leitung ist berechtigt, im Rahmen des Budgets auch Kurse durchzuführen, bei denen die Summe der Teilnahmeentgelte die Honorarkosten nicht deckt.

§ 3 Sonstige Entgelte

- (1) Für die Ausstellung eines Teilnahmezertifikates ist ein Entgelt von 1,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial, Geräten u. ä.) sind Zuschläge zu den Teilnahmeentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 4 Entgeltfreie Veranstaltungen

Die VHS-Leitung kann anordnen, dass Einzelvorträge und Filmveranstaltungen entgeltfrei bleiben.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten im Sinne des § 2

- (1) Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Personen nach dem Bundesfreiwilligengesetz und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und Arbeitslose erhalten pro Semester für zwei Kurse eine Ermäßigung von 25 %.
- (2) Wer Leistungen nach SGB II bis einschließlich des 21. Lebensjahres erhält sowie Empfänger nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 50 % bei Vorlage entsprechender Ausweise, Bescheinigungen und Ähnliches.
- (3) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung wird auf zwei Kurse pro Semester beschränkt, die Ermäßigung gilt auch für die Jugendvolkshochschule.
- (4) Auf Antrag kann die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung bewilligen.

- (5) Für Einzelveranstaltungen und Studienfahrten werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (6) Bestimmte Kurse können nach Abstimmung mit der VHS- Leitung von den Ermäßigungen ausgenommen werden. Anschlusskurse werden nicht ermäßigt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlungsweise des Teilnahmeentgeltes

- (1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verpflichtet sich mit der schriftlichen Anmeldung zur Zahlung des im Programmheft bekanntgemachten Teilnahmeentgeltes. Die Anmeldung kann bis zu sieben Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zurückgenommen werden, ohne dass das Teilnahmeentgelt fällig wird. Bei einer kurzfristigen Abmeldung ist das volle Teilnahmeentgelt zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann entsprechend § 7 Abs. 1 verfahren werden.
- (2) Das Teilnahmeentgelt ist am Tage der Veranstaltung, bei Kursen am ersten Tag des Kurses, fällig.
- (3) Das Teilnahmeentgelt ist grundsätzlich unbar zu zahlen (Überweisungen auf das Geschäftskonto der VHS). Als Nachweis für die Zahlung gilt der Überweisungsbeleg des Geldinstitutes.

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS erstattet
 - a) wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens 1/5 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich vermittelnd tätig wird, ist beim Rücktritt einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. vom eingezahlten Entgelt einzubehalten, der der VHS für die zurückgetretene Teilnehmerin oder den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8

Mahnentgelte

- (1) Die Zahlung des Teilnahmeentgeltes wird bei Überschreitung des Fälligkeitstermins nach § 6 Abs. 2 um zwei Wochen schriftlich angemahnt. Das Mahnentgelt beträgt:
 - 1.- bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um ca. zwei Wochen für die erste Mahnung
 - 2,- Euro

2.- bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um ca. vier Wochen für die zweite Mahnung 4,- Euro.

- (2) Bei Einziehung des Teilnahmeentgeltes im Zwangswege sind die Einziehungskosten (Gerichtskosten, Kosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und andere nachweislich entstehende Kosten) von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 08.Oktober 1980 erlassene Entgeltordnung in der Fassung des 4. Nachtrags vom 26.April 1994 außer Kraft.

Kellinghusen, den 22.Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister